

Begründung :

Deckblatt Nr. 1 Fl.Nr. 99/33

Bebauungsplan "Eggerer-Siedlung"

Gemeinde Tettenweis

Der Bebauungsplan soll nach § 13 Bundesbaugesetz geändert werden.

Gegenstand der Änderung:

Die Garage soll von der Südseite des Grundstückes
an die Nordseite verlegt werden.

Aus gestalterischen Gründen ist diese Verlegung sinnvoll.

Auch das Grundstück kann besser genutzt werden.

Tettenweis, den 18.1.1982